

# Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420) in Verbindung mit §§ 11, 12 (2) des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am

17. November 2006

folgende

## Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung
  - Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt
  - Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Modau
  - Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Rohrbach
  - Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Wembach-Hahn
- (2) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.  
Die in dieser Satzung benannten personellen Funktionen können gleichberechtigt von Männern oder Frauen ausgeübt werden.  
Wird die Funktion von einer Frau ausgeübt, ändert sich die Bezeichnung von Stadtbrandinspektor in Stadtbrandinspektorin, von Wehrführer in Wehrführerin, von Stadtjugendfeuerwehrwart in Stadtjugendfeuerwehrwartin, von Jugendfeuerwehrwart in Jugendfeuerwehrwartin, von Jugendgruppenleiter in Jugendgruppenleiterin.  
Entsprechendes gilt für die jeweiligen Stellvertreter.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

## **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt gliedert sich je in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Ehren- und Altersabteilungen
3. Jugendabteilungen
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilungen.
5. Voraus-Helfer

### **§ 4**

## **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 5**

## **Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ober-Ramstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ober-Ramstadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Stadt Ober-Ramstadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Magistrats der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die **Voraus-Helfer** sind ausgebildete Ersthelfer, die bei akut und vital gefährdeten Notfallpatienten lebensrettende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des parallel alarmierten Rettungsdienstes durchführen. Für die Ausbildung und Ausrüstung der Voraus-Helfer wird die Leitlinie für Voraus-Helfer des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu Grunde gelegt.

## § 6

### Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund -nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 3 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Ein Angehöriger ist in den Feuerwehrausschuss zu wählen.

## **§ 10 Jugendabteilungen**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt führen die Bezeichnung  
Jugendfeuerwehr Ober-Ramstadt,  
Jugendfeuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Modau  
Jugendfeuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Rohrbach  
Jugendfeuerwehr Ober-Ramstadt Stadtteil Wembach-Hahn
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen können Angehörige der Jugendfeuerwehren an geeigneten Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilungen teilnehmen. Ihre Leistungsfähigkeit ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes, in den Stadtteilen durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes des jeweiligen Stadtteils bedient.
- (5) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile auf die Dauer von 5 Jahren von der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gewählt. Er muss mindestens 21 Jahre alt, Angehöriger der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart oder Jugendgruppenleiter sein oder gewesen sein. Er darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart in einem Stadtteil sein. Er soll die Befähigung zum Gruppenführer haben sowie die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für die Wahlen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart auch Jugendfeuerwehrwart in einem Stadtteil sein kann.
- (8) Für den Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter gilt als Leitungsfunktion der Jugendfeuerwehr § 12 Abs. 7 HBKG entsprechend. Sie sind mit Urkunde durch den Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt in das gewählte Amt zu berufen.

## **§ 11 Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen**

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt führen den Namen Musikzug/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr (Name des Stadtteils).
- (2) Die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilungen sowie der Ehren- und Altersabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und den Wehrführer, die sich dazu des örtlichen Stabführers bedienen.

## **§ 12 Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ober-Ramstadt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt (§ 16) statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ober-Ramstadt ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des Stadtteils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15). Die Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ober-Ramstadt ernannt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Die stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ober-Ramstadt ernannt.
- (10) Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors oder seines Stellvertreters oder des Wehrführers oder des Stellvertreters hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen 2 Monaten nach Freiwerden der betreffenden Stelle eine Neuwahl stattfinden kann.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bzw. des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14**

#### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des

Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt zu koordinieren. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen und andere Personen zur Sitzung einladen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 15 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt statt. Diese Versammlung muss im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zu dieser Versammlung ist der Magistrat und der Ortsbeirat rechtzeitig einzuladen. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und -mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers, seines Stellvertreters- die Ehren- und Altersabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt statt. Diese Versammlung kann erst durchgeführt werden, wenn die getrennten Hauptversammlungen in den einzelnen Wehren abgehalten sind.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Wahlen des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandinspektor bzw. vom Wehrführer geleitet. Steht der Stadtbrandinspektor selbst zur Wahl, leitet die Wahlhandlung der Bürgermeister oder ein Vertreter.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 18**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen und den Vereinen Freiwillige Feuerwehr für die Öffentlichkeitsarbeit Geräte und Ausrüstungen zur Verfügung stellen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ober-Ramstadt für die Freiwilligen Feuerwehren in Ober-Ramstadt vom 17. März 2000 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, 20. November 2006  
Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" (Ausgabe Nr. 47/2006) am 24. November 2006 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit am 25. November 2006 in Kraft.

Ober-Ramstadt, 20. November 2006  
Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" (Ausgabe Nr. 47/2006) am 24. November 2006 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am 25. November 2006 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, 27. November 2006  
Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

# **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 (2) des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in Ihrer Sitzung am 20.06.2008 folgende

## **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2006**

beschlossen:

### **Artikel I.**

§ 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Jugendabteilungen, **Kindergruppen (bezeichnet als Löschtiger)**

### § 10

- Die Überschrift wird geändert in:

Jugendabteilungen, **Kindergruppen (Löschtiger)**

- Folgende Absätze 9 und 10 werden hinzugefügt:

(9) Nach § 8 HBKG können zur Nachwuchsgewinnung bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden. Sie unterstehen der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren, in den Stadtteilen durch den Wehrführer der sich dazu Betreuer bedient. Betreuer können Angehörige der Einsatzabteilungen oder Mitglieder der Feuerwehrvereine sein.

(10) Die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Kindergruppen und die Vertretung der Kindergruppen nach außen unterliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

### **Artikel II.**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2006 tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, 23.06.2008  
Der Magistrat:

Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt vom 17.11.2006 wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ (Ausgabe Nr. 26/2008) am 27.06.2008 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 28.06.2008 in Kraft.

Ober-Ramstadt, 23.06.2008  
Der Magistrat:

Werner Schuchmann  
Bürgermeister